

BGer 8C 885/2014 vom 17. März 2015

Bundesgericht, 2015-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_885_2014

FR: TF 8C 885/2014 du 17 mars 2015

IT: TF 8C 885/2014 del 17 marzo 2015

Regeste

Unfallversicherung (Integritätsentschädigung; Revision) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Unter Berücksichtigung der für Beschwerden bestehenden allgemeinen Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es indessen grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese letztinstanzlich nicht mehr aufgegriffen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über den Anspruch sowie die Bemessung der Integritätsentschädigung richtig dargelegt (Art. 24 und 25 UVG ; Art. 36 UVV sowie Anhang 3 zur UVV). Dasselbe gilt hinsichtlich der von der SUVA in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala in tabellarischer Form erarbeiteten Bemessungsgrundlagen (im Folgenden: SUVA-Tabelle). Darauf wird verwiesen.

E. 2.2.1

Gemäss Art. 36 Abs. 4 UVV müssen voraussehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens angemessen berücksichtigt werden (Satz 1). Revisionen sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn die Verschlimmerung von grosser Tragweite ist und nicht voraussehbar war (Satz 2). Eine voraussehbare Verschlimmerung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Festsetzung der Integritätsentschädigung eine solche als wahrscheinlich prognostiziert und damit auch geschätzt werden kann. Nicht voraussehbare Verschlechterungen können naturgemäss nicht im Voraus berücksichtigt werden. Entwickelt sich daher der Gesundheitsschaden im Rahmen der ursprünglichen Prognose, ist die Revision einer einmal zugesprochenen Integritätsentschädigung ausgeschlossen. Hingegen ist die Entschädigung neu festzulegen, wenn sich der Integritätsschaden später bedeutend stärker als prognostiziert verschlimmert. Dem Erfordernis der angemessenen

Entschädigung ist einzig dann Genüge getan, wenn die versicherte Person eine zusätzliche Kapitalabfindung erhält, die zusammen mit der früheren Leistung dem endgültigen Integritätsschaden entspricht (RKUV 1991 Nr. U 132 S. 305, U46/90 E. 4b).

E. 2.2.2

Die Prognose (fallbezogene medizinische Beurteilung über die voraussichtliche künftige Entwicklung einer Gesundheitsbeeinträchtigung im Einzelfall) ist eine Tatfrage, die anhand medizinischer Feststellungen zu beurteilen ist (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 398). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei Entscheiden gestützt auf versicherungsinterne ärztliche Beurteilungen, die im Wesentlichen oder ausschliesslich aus dem Verfahren vor dem Sozialversicherungsträger stammen, an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen sind. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen, ist eine versicherungsexterne medizinische Begutachtung im Verfahren nach Art. 44 ATSG oder ein Gerichtsgutachten anzuordnen (BGE 135 V 465 E. 4 S. 467 ff.; 122 V 157 E. 1d S. 162).

E. 3.1.1

Die Vorinstanz hat erkannt, dass die SUVA die Integritätsentschädigung mit Verfügung vom 29. November 2002 gestützt auf die Einschätzungen des Kreisarztes Dr. med. B._____ vom 8. Oktober 2002 beurteilte. Danach war der Integritätsschaden bezogen auf die anhand der SUVA-Tabelle Ziff. 5.2 festzulegende, mässige Femoropatellararthrose wegen der an sich reizlosen Situation, der guten Beweglichkeit und auch Kraft im linken Knie bzw. in der Oberschenkelmuskulatur im untersten Rahmen (5 bis 10 %), mithin mit 5 % zu bewerten; bezogen auf die Laxizität des medialen Seiten- sowie vorderen Kreuzbandes war von einer mässigen Knieinstabilität auszugehen, die einem Integritätsschaden gemäss SUVA-Tabelle Ziff. 6.2 von 5 % entsprach. Unter dem Titel "Besondere Bemerkungen" hielt Dr. med. B._____ fest, die Prognose sei sehr schwierig zu beurteilen, er könne diese nicht in die Einschätzung des Integritätsschadens einbeziehen, zumal sich die Arthrose bisher sehr langsam entwickelt habe; falls diese später eindeutig zugenommen haben sollte, müsste dazu erneut Stellung genommen werden.

E. 3.1.2

Das kantonale Gericht hat weiter erkannt, dass die Voraussetzungen des Revisionstatbestandes gemäss Art. 36 Abs. 4 Satz 2 UVV (nicht voraussehbare Verschlimmerung von grosser Tragweite) nicht gegeben seien. Dott. D._____ habe zwar eine schwere Arthrose im Bereich des linken Femoropatellargelenks festgestellt, indessen diese Einschätzung nicht näher begründet. Auch dass der Kreisarzt Dr. med. E._____ die endoprothetische Versorgung für abklärungsbedürftig gehalten habe, was von Dr. med. F._____ verneint worden sei, sei kein Beleg für einen massiven Gesundheitsschaden. Letzter habe im Übrigen anlässlich seiner Untersuchung lediglich eine leichte Instabilität in der anteposterioren Ebene festgestellt, was sich mit den Befunden des Kreisarztes decke.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, die Dres. D._____ und E._____ hätten übereinstimmend die Entwicklung zu einer schweren Patellararthrose als gegeben erachtet. Einzig Dr. med. F._____, dessen Meinung das kantonale Gericht seinen Erwägungen zugrunde gelegt habe, habe eine mässige Ausprägung dieses Leidens

festgestellt. Daher seien zumindest geringe Zweifel an dessen Beurteilung des Gesundheitszustands angebracht.

E. 3.3

Aus dem Bericht des Dott. D. _____ vom 5. März 2013 lässt sich hinsichtlich der allein zu diskutierenden Frage der Ausprägung der Femoropatellararthrose nichts gewinnen. Er hielt einzig fest, dass die Pathologie posttraumatischen Charakter habe, mit der Tendenz, sich zu verschlechtern. Nichts anderes ergibt sich aus dem Bericht des Dr. med.

E. _____, der anlässlich der kreisärztlichen Untersuchung vom 11. November 2013 allein feststellte, die Zunahme der Beschwerden im Bereich des linken Knies seien natürliche Folge des allmählichen Fortschreitens der femoropatellaren Arthrose links, namentlich im medialen und vor allem retropatellaren Bereich. Die nicht zu beanstandenden vorinstanzlichen Erwägungen sind dahin gehend zu verdeutlichen, dass aufgrund der im Verwaltungsverfahren eingeholten ärztlichen Auskünfte schlüssig feststellbar war, der Revisionstatbestand von Art. 36 Abs. 4 Satz 2 UVV sei nicht erfüllt. Inwieweit von den beantragten zusätzlichen ärztlichen Abklärungen neue Erkenntnisse zu erwarten wären, ist nicht erkennbar (antizipierte Beweiswürdigung: BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148; 124 V 90 E. 4b S. 94). Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich aus den medizinischen Akten zuverlässig, dass er nach wie vor im Wesentlichen an derselben Ausprägung der geltend gemachten Arthrose im linken Kniegelenk leidet, wie sie schon der Verfügung vom 29. November 2002 zugrunde lag. Eine revisionsrechtlich erhebliche Änderung, die als Verschlimmerung von grosser Tragweite im Sinne von Art. 36 Abs. 4 Satz 2 UVV zu betrachten wäre, ist daher von vornherein auszuschliessen.

E. 4

Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.